

# BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 9/72

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Gerhard S [REDACTED], L [REDACTED]-H [REDACTED],  
O [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Richard S [REDACTED], A [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,  
Berufungskläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in  
[REDACTED] -

gegen

Kurt K [REDACTED], L [REDACTED] R [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
am 13. Juli 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Vogt  
und die Bundesrichter Rietschel, Dr. Finke, Dr. Girisch  
und Meise

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten  
gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts in Stuttgart  
vom 10. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten ihrer  
Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Mit der Klage machte der Kläger eine Architekten-  
honorarforderung von 42.920,72 DM nebst 8 % Zinsen seit  
dem 1. August 1969 geltend. Durch Urteil des Landgerichts  
wurden die Beklagten zur Zahlung von 31.314,50 DM nebst  
4 % Zinsen seit dem 1. August 1969 verurteilt. Im übrigen  
wurde die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien - die  
Beklagten mit Schriftsatz vom 15. Februar, der Kläger mit  
Schriftsatz vom 16. Februar 1972 (letzterer unter Beschrän-  
kung auf die Abweisung seines Mehranspruchs an Zinsen) -  
rechtzeitig am 17. Februar 1972 Berufung eingelegt.

- 3 -

Auf Antrag des Klägers wurde die Berufungsbegründungsfrist bis 7. April 1972 verlängert. Die Beklagten hatten keinen Antrag auf Fristverlängerung gestellt. Die Berufungsbegründung des Klägers ging am 5. April 1972 ein. Am 20. Mai 1972 nahm er seine Berufung zurück.

Die Berufungsbegründung der Beklagten ging am 7. April 1972 ein. Am 13. April 1972 stellten die Beklagten vorsorglich den Antrag, ihnen wegen einer etwaigen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung abgelehnt und ihre Berufung mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß haben die Beklagten frist- und formgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Die Berufungsbegründungsfrist für die Beklagten lief am 17. März 1972 ab. Ihre Berufungsbegründung ist also, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, verspätet eingegangen.

Die Beklagten können sich, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, nicht darauf berufen, daß durch die Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden auch die für sie laufende Berufungsbegründungsfrist verlängert worden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Verfügung lautet wie folgt:

"In Sachen S. [REDACTED] ./ K. [REDACTED] u. umgekehrt  
wird auf Antrag des Ber.Kl.Vertr. RA  
Dr. O. [REDACTED] die Ber.Begr.frist bis  
7. April 1972 verlängert."

a) Daraus ergibt sich, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, nur eine Verlängerung der Frist für die Berufung des Klägers. Zwar kann auch eine ohne (wirksamen) Antrag bewilligte Fristverlängerung wirksam sein (BGH LM Nr. 3 zu § 554 ZPO). Doch kann das nur gelten, wenn sich aus der Verlängerungsverfügung ergibt, daß die Verlängerung für die betreffende Partei bewilligt worden ist. Das war hier aber nicht der Fall. Aus den Worten "auf Antrag des Ber.Kl.Vertr. RA Dr. O. [REDACTED]" ist eindeutig zu entnehmen, daß nur dieser Antrag beschlossen und nur für diesen Antragsteller - den Kläger - die Begründungsfrist verlängert worden ist. Auch aus den Worten "... und umgekehrt" kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Damit ist nur die prozessuale Stellung der Parteien, die beide Berufung eingelegt haben, bezeichnet.

b) Der Hinweis des Beklagten, es habe sich bei der Berufung vom 17. Februar 1972 (auch) um eine Anschlußberufung gehandelt, bei der die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist auch für den Anschlußberufungskläger wirkt, geht fehl. Es mag zwar noch begrifflich möglich sein, daß eine Anschlußberufung am selben Tag erhoben wird wie die Berufung (das Datum der Schriftsätze ist nicht maßgebend). Sie muß aber in jedem Fall erkennen lassen, daß es sich um eine Anschlußberufung handelt. Daran fehlt es, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt.

Die Berufungsbegründung der Beklagten ist daher verspätet eingegangen.

c) Darauf, ob in der Berufungsbegründung der Beklagten eine unselbständige Anschlußberufung gesehen werden kann, braucht nicht eingegangen zu werden, da diese durch die Rücknahme der Berufung des Klägers jedenfalls ihre Wirksamkeit verloren hat (§ 522 Abs. 1 ZPO).

2. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsfehler den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung abgelehnt.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mußte erkennen, daß die Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden nur für die Berufung des Klägers getroffen worden ist. Zumindest hätte er erhebliche Zweifel haben müssen. Dann hätte er aber beim Gericht rückfragen oder vorsorglich selbst einen Antrag auf Fristverlängerung stellen müssen.

Die Beklagten, die sich ein Verschulden ihres Prozeßvertreters anrechnen lassen müssen (§ 232 Abs. 2 ZPO), sind daher nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO verhindert worden, ihre Berufungsbegründung rechtzeitig einzureichen.

3. Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist daher  
- mit der Kostenfolge des § 97 ZPO - als unbegründet  
zurückzuweisen.

Vogt

Rietschel

Finke

Girisch

Meise